

Stadt Burladingen  
Zollernalbkreis

Stand 03/97

## Satzung

### **über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich der Stadt Burladingen, Stadtteil Melchingen, „Munken“**

Aufgrund von § 34 Abs. IV des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.02.1980 (GBl. S. 119) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 10.07.1997 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich der Stadt Burladingen, Stadtteil Melchingen, „Munken“ festgelegt.

Maßgebend für die Grenzen ist der vom Stadtbauamt Burladingen am 01.04.1997 gefertigte, am 17.07.1997 geänderte und als Anlage beigefügte Lageplan, sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 03/97 .

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Burladingen, den 18.07.1997

Michael Beck  
Bürgermeister



Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 06. AUG. 97 abgeschlossen.

Balingen, 06. AUG. 97.  
Landratsamt Zollernalbkreis

Wolf

